

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Erziehungswissenschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	durchschnittlich 165 (seit WS 2014/15)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	durchschnittlich 191 (seit WS 2014/15)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	51 (ab WS 2014/15), 90 (ab SS 2015)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	Datum 04.06.2019

Studiengang 2	Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2009/10			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	durchschnittlich 36 (seit WS 2014/15)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	12 (seit WS 2014/15), 16 (ab SS 2015)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	Datum 04.06.2019

Teilstudiengang 1	Erziehungswissenschaft – Nebenfach, im Rahmen des Hauptfachs Kunstpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	(Bachelor of Arts)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2013/14			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	5 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	3 (ab SS 2016), 7 (ab WS 2016/17)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	- (aufgrund des Status als Nebenfach erfolgt keine Ausweisung der Absolventenzahlen)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	Datum 04.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 **Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 Modularisierung):

- Die Modulhandbücher müssen korrigiert bzw. vervollständigt werden. Es müssen insbesondere der jeweilige Arbeitsaufwand, die Angebotshäufigkeit und die Minimale Dauer des Moduls, die Modulverantwortlichen und Anzahl der SWS (korrekt) angegeben werden.

Auflage 2 (Kriterium § 8 Leistungspunktesystem):

- Die Anzahl der für die Bachelorarbeit vergebenen ECTS-Punkte muss definiert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

2 Nebenfach **„Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“**
(B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 Modularisierung):

- Die Modulhandbücher müssen korrigiert bzw. vervollständigt werden. Es müssen insbesondere der jeweilige Arbeitsaufwand, die Angebotshäufigkeit und die Minimale Dauer des Moduls, die Modulverantwortlichen und Anzahl der SWS (korrekt) angegeben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4
MRVO

Nicht angezeigt

3 Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 Modularisierung):

- Die Modulhandbücher müssen korrigiert bzw. vervollständigt werden. Es müssen insbesondere der jeweilige Arbeitsaufwand, die Angebotshäufigkeit und die Minimale Dauer des Moduls, die Modulverantwortlichen und Anzahl der SWS (korrekt) angegeben werden.

Auflage 2 (Kriterium § 8 Leistungspunktesystem):

- Die Prüfungsordnung des Studiengangs muss korrigiert werden:
 - In § 13 Abs. 2 muss noch festgelegt werden, dass 30 Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt entsprechen.
 - § 18 Abs. 8 muss hinsichtlich der für die Masterarbeit vergebenen ECTS-Punkte korrigiert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile

1 **Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)**

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) bildet seit der Einstellung des Diplomstudiengangs Pädagogik sowie des Magisterstudiengangs Pädagogik das zentrale erziehungswissenschaftliche Studienangebot für Studienanfängerinnen und -anfänger an der Universität Augsburg.

Der inhaltliche Kern des Studiengangs orientiert sich maßgeblich am Kerncurriculum für das Hauptfachstudium Erziehungswissenschaft der DGfE. Dabei geht es auf fachlicher Seite allgemein um die Vermittlung einer erziehungswissenschaftlichen Grundlagenbildung. Die breit angelegte Grundlagenbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, eine Vielzahl von Berufen in unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern zu ergreifen, und schafft die Voraussetzungen, die für ein wissenschaftlich fortgeschrittenes Studium in einem Masterprogramm – beispielsweise im Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) – notwendig sind.

Die drei Kernziele des Bachelorstudiums liegen in der theoretischen Fundierung professionellen Handelns, der Förderung praktischer Fähigkeiten und der Entwicklung forschungspraktischer Kompetenzen. Insofern fügt sich der Studiengang gut in das Leitbild der Universität Augsburg ein. Zentrales Thema im Leitbild der Universität Augsburg ist „Bildung, Lehre, Forschung“. Die Universität Augsburg bekennt sich zur Einheit von Lehre und Forschung. Ziel ihrer Lehre ist die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Lernen durch Forschung und zur selbständigen Aneignung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse. Sie fördert selbständiges Handeln und soziale Verantwortungsbereitschaft.

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in Studienmodulen, welche sich thematisch-inhaltlich, theoretisch oder methodisch in zusammenhängende bzw. aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen bündeln.

Die Zielgruppe des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) sind vorrangig Abiturientinnen und Abiturienten sowie Studieninteressierte, die in anderer Weise eine Hochschulzugangsberechtigung erworben und Interesse an erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen haben. Der Studiengang richtet sich vor allem an entsprechend motivierte, gesellschaftlich engagierte, an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Problemlagen interessierte, sprachlich ausdrucksstarke und zur Reflexion eigener Überzeugungen und Einschätzungen fähige Studierende, die ihre beruflichen Interessen und Perspektiven in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern des Erziehungs- und Bildungsbereiches sehen.

2 Nebenfach **„Erziehungswissenschaft“** im Rahmen des Hauptfachs **„Kunstpädagogik“** (B.A.)

Seit dem Wintersemester 2013/2014 ist es für Studierende im Hauptfach Kunstpädagogik möglich, Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Umfang von 60 Leistungspunkten zu belegen. Durch die Gestaltung eines Nebenfachangebots für den Kombinationsstudiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) wird die sehr gute Kooperation mit dem Lehrstuhl für Kunstpädagogik weitergeführt und die Möglichkeit für Studierende eröffnet, sich explizit mit grundlegenden pädagogischen Fragestellungen zu beschäftigen.

Der Kombinationsstudiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.), in dem das Hauptfach „Kunstpädagogik“ mit 15 Nebenfächern (Stand der letzten Akkreditierung; Akkreditierungsbericht vom 23. Februar 2016) kombiniert werden kann, wurde durch die ZEVA bis zum 30.09.2021 akkreditiert. „Erziehungswissenschaft“ kann als Nebenfach ausschließlich im Kombinationsstudiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) studiert werden.

Für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“, welches nach den Begrifflichkeiten der MRVO ein Teilstudiengang bzw. ein Studienfach im Kombinationsstudiengang mit dem weiteren Teilstudiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) ist, soll im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nur die *Akkreditierungsfähigkeit* bestätigt werden, so dass „Erziehungswissenschaft“ als akkreditiertes Nebenfachangebot des (Kombinations-) Studiengangs „Kunstpädagogik“ geführt werden kann.

Auch im Teilstudiengang erfolgt die Vermittlung der Lehrinhalte in Studienmodulen, welche sich thematisch-inhaltlich, theoretisch oder methodisch in zusammenhängende bzw. aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen bündeln.

Das Nebenfachangebot richtet sich an Studienbewerberinnen und -bewerber, die Interesse an erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen haben. Weniger formal, sondern mit Blick auf die persönlichen Merkmale der Bewerberinnen und Bewerber formuliert, richtet sich der Teilstudiengang vor allem an entsprechend motivierte, gesellschaftlich engagierte, an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Problemlagen interessierte, sprachlich ausdrucksstarke und zur Reflexion eigener Überzeugungen und Einschätzungen fähige Studierende.

3 **Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)**

Mit dem Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) verfolgt die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg das Ziel, ihr Lehrangebot im Masterbereich an ihren thematischen Schwerpunktsetzungen auszurichten und zugleich hochqualifizierten Nachwuchs für die Forschungsaktivitäten in diesem Bereich auszubilden. Der Studiengang löst den Diplomstudiengang Pädagogik sowie die entsprechenden bisherigen Magisterstudiengänge mit Hauptfach Pädagogik der Universität Augsburg ab, für die sich zuletzt im Wintersemester 2005/06 bzw. im Sommersemester 2008 Studierende immatrikulieren konnten.

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) zielt mit seinem Schwerpunkt auf eine der zentralen aktuellen sowie zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen, und hier insbesondere der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen. Heterogenität, hier vereinfacht ausgedrückt als Vielfalt, hat Relevanz über die gesamte Lebensspanne von der frühen Kindheit bis zum hohen Erwachsenenalter und zeigt sich in der Frage nach den Auswirkungen von sowie dem Umgang mit Verschiedenheit hinsichtlich zentraler Dimensionen wie Geschlecht, Alter, kulturelle und soziale Herkunft und Sprache. Erziehungs- und Bildungsinstitutionen sind mit der Heterogenität ihrer Adressatinnen und Adressaten in besonderer Weise konfrontiert. Hier setzt der Studiengang an und befasst sich sowohl auf der Ebene der Theoriebildung als auch auf der Ebene der pädagogischen Praxis mit Differenz.

Der Studiengang ist geprägt von einer partizipativen Lernkultur: Ein zentraler Bestandteil des Studiums ist die forschungsorientierte Arbeit der Studierenden, wobei eigene Projekte unter wissenschaftlicher Anleitung konzipiert, bearbeitet, durchgeführt und präsentiert werden. Manche Module bieten den Studierenden in besonderer Weise die Möglichkeit, je nach eigenen Stärken und Interessen Schwerpunkte inhaltlicher und methodischer Art zu setzen. Darüber hinaus wird die Einbindung in aktuelle Forschungsprojekte der Lehrstühle und Professuren ermöglicht.

Zielgruppe des forschungsorientierten Studiengangs sind vor allem Studierende mit einem ersten überdurchschnittlichen Studienabschluss, die ein besonderes Interesse sowohl an erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung als auch an der Bearbeitung heterogenitätsbezogener erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen haben. Der Studiengang wendet sich sowohl an Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge, die eine Spezialisierung im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung vornehmen wollen, als auch an Studierende anderer Fächer, die sich schon mit erziehungswissenschaftlichen Themen in ihrem Studium beschäftigt haben, diese nun vertiefen und um heterogenitätsbezogene erziehungswissenschaftliche Perspektiven erweitern wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 **Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)**

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) folgt einer klar gegliederten Studienstruktur. Es werden fachliche und fachübergreifende Studieninhalte vermittelt, die dem Ziel einer ersten allgemeinen beruflichen Eingangsqualifikation für pädagogische Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern dienen. Zudem werden im Rahmen des konsekutiven Studienangebots die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudium der Erziehungswissenschaft geschaffen. Studienstruktur und Studieninhalte entsprechen weitgehend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zum Kerncurriculum für konsekutive erziehungswissenschaftliche Hauptfachstudiengänge. Die Lehr- und Lernformen sind ausreichend variantenreich. Das obligatorische Berufspraktikum, das angemessen mit ECTS-Punkten versehen ist, ist überzeugend in die Studienstruktur eingebunden und bietet den Studierenden eine weitere Möglichkeit zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit. Die Möglichkeiten zur Mobilität im Studiengang sind als positiv zu werten. Die vorhandene Ausstattung ist angemessen, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist trotz gewisser personeller Engpässe gegeben. Mit der von der Hochschulleitung zugesagten Ausschreibung einer vollen Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft ist damit zu rechnen, dass sich auch in dieser Hinsicht eine gewisse Entspannung ergeben wird. Die in der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochene diesbezügliche Empfehlung („Der Bereich internationale vergleichende Bildungsforschung sollte personell gestärkt werden“) würde damit umgesetzt.

In der vorangegangenen Akkreditierung war empfohlen worden zu prüfen, ob der Studiengang auch in Teilzeit angeboten werden kann. Dies konnte – offenbar aus Kapazitätsgründen – nicht umgesetzt werden. Auch wurde empfohlen, dass die u.a. mit Studierenden besetzte Reformkommission institutionalisiert werden und regelmäßig tagen sollte. Diese wird derzeit umgesetzt. Auch wurde empfohlen, in den Modulbeschreibungen deutlicher auszuweisen, dass das Thema Heterogenität systematisch auch im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) verankert ist. Dies wurde bereits umgesetzt. Unter anderem setzen sich Studierende im Rahmen des Schwerpunktmoduls „Pädagogik der Kindheit und Jugend“ mit diesem Thema auseinander. Auch im Schwerpunktmodul „Erwachsenen- und Weiterbildung“ beschäftigen Studierende sich mit ausgewählten nationalen und internationalen Herausforderungen und Problemlagen (zu denen auch die Heterogenitätsproblematik gehört) in ihrer Bedeutung für die Erwachsenen- und Weiterbildung.

2 Nebenfach **„Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“** (B.A.)

Das Nebenfach Erziehungswissenschaft ist im Studiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) wählbar und dient einer vertieften erziehungswissenschaftlichen Qualifikation im Kontext des kunstpädagogischen Profils. Die Verbindung von Kunstpädagogik und Erziehungswissenschaft ist durch langjährige Kooperation gewachsen. Das Studiengangskonzept ist schlüssig und bildet curricular ab, was im Rahmen einer Nebenfachkonstruktion im Rahmen des Studiengangs „Kunstpädagogik“ (B.A.) möglich ist. Die Lehr- und Lernformen sind ausreichend variantenreich und fördern auch berufsbezogene Kompetenzen. Gerade im Kontext eines Studiengangs, der mit Ästhetischer Bildung und einer insgesamt kulturwissenschaftlichen Ausrichtung befasst ist, ist erfreulich, dass die Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft, die auch Kultur und Interkulturalität als Themengebiete umfassen soll, zur Wiederbesetzung ansteht. Die Professur wird insbesondere auch die personellen Engpässe im Bachelor- und Masterstudiengang verringern. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und sind kompetenzorientiert. Auch die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, Überschneidungen von Prüfungsterminen werden in ausreichendem Maß vermieden.

Alle Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden umgesetzt. Diese bezogen sich auf die verstärkte Abstimmung zwischen Kunstpädagogik und Erziehungswissenschaft, welche erfolgreich und für die Studierenden zufriedenstellend stattfindet, auf das Herstellen von Querbezügen zwischen beiden Fächern, um die entsprechenden fachübergreifenden Potentiale nutzen zu können, auf das Ermöglichen von Überschneidungsfreiheit des Nebenfachstudiengangs sowie auf die Weiterführung der Fachstudienkoordination.

3 **Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)**

Der Studiengang stellt ein attraktives, weiterführendes Studienangebot der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät dar. Der Studiengang besticht durch eine Ausrichtung, die gleichermaßen auf Forschungstätigkeiten als auch auf praxisnahe Tätigkeiten im Consulting- bzw. Personalentwicklungsbereich sowie in der Planung und Durchführung von Bildungsangeboten unter der Perspektive der Heterogenität ausgerichtet ist. Das Studiengangskonzept wirkt insgesamt ausgewogen und besticht vor allem durch die vier Wahlpflichtmodulgruppen. Personelle Ressourcen sollten ausgebaut werden. Die räumliche Ausstattung erscheint angemessen.

Die Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung, zu prüfen, ob der Studiengang auch in Teilzeit angeboten werden kann, konnte aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt werden. Durch die Höchststudiodauer von acht Semestern ist jedoch eine flexible Gestaltung der Studienplanung möglich. Wie die Ergebnisse der letzten Studierendenbefragung der Hochschule zeigen, nutzen die Studierenden aus unterschiedlichen Gründen die Möglichkeit der flexiblen Studienplanung.

In der vorangegangenen Akkreditierung war zudem empfohlen worden, zu prüfen, ob Studierende, die nach dem 6. Semester noch nicht alle Leistungspunkte für den Abschluss erreicht haben, den Studiengang gemäß § 17 (3) endgültig nicht bestanden haben. Die derzeit gültige Prüfungsordnung sieht in §17 (3) vor: „Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang endgültig nicht bestanden.“ Damit wurde die Empfehlung insofern umgesetzt, dass die Höchststudiodauer erhöht wurde.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist zudem trotz gewisser personeller Engpässe gegeben. Mit der von der Hochschulleitung zugesagten Ausschreibung einer vollen Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft ist damit zu rechnen, dass sich auch in dieser Hinsicht eine gewisse Entspannung ergeben wird. Die in der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochene diesbezügliche Empfehlung („Der Bereich internationale vergleichende Bildungsforschung sollte personell gestärkt werden“) würde damit umgesetzt.

Auch wurde empfohlen, dass die u.a. mit Studierenden besetzte Reformkommission institutionalisiert werden und regelmäßig tagen sollte. Diese wird derzeit umgesetzt. Der Forschungsbezug des Studiengangs wird inzwischen in der Außendarstellung deutlich herausgestellt werden. Auch diesbezüglich war eine Empfehlung ausgesprochen worden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 4

 1 Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)..... 4

 2 Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)..... 5

 3 Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) 6

Kurzprofile..... 7

 1 Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)..... 7

 2 Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)..... 8

 3 Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) 9

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... 10

 1 Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)..... 10

 2 Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)..... 11

 3 Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) 12

II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 15

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 15

 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 15

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 16

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 17

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 18

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... 19

III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 21

 1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 21

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 21

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 21

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 26

 2.2.1 Curriculum 26

 2.2.2 Mobilität..... 31

 2.2.3 Personelle Ausstattung..... 35

 2.2.4 Ressourcenausstattung..... 39

 2.2.5 Prüfungssystem..... 41

 2.2.6 Studierbarkeit 45

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 48

 2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen 48

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 50

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 54

IV Begutachtungsverfahren 57

1	Allgemeine Hinweise.....	57
2	Rechtliche Grundlagen.....	57
3	Gutachtergruppe.....	57
V	Datenblatt.....	58
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	58
1.1	Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.).....	58
1.2	Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.).....	58
1.3	Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.).....	58
2	Daten zur Akkreditierung.....	60
2.1	Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.).....	60
2.2	Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.).....	60
2.3	Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.).....	61
	Glossar.....	62
	Anhang.....	63

II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Punkte. „Erziehungswissenschaft“ als Nebenfach im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sechs Semestern und umfasst 60 ECTS-Punkte. Der Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge und für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

„Erziehungswissenschaft“ als Nebenfach im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.) sieht keine Abschlussarbeit vor. Dies geht aus § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) hervor.

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Er enthält Methoden-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, in denen sich die Forschungsorientierung widerspiegelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge und für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Generell gilt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2017.

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) ist zulassungsbeschränkt. Für die Zulassung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und in staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Darüber hinaus wird der Zugang zum Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte ermöglicht. Das Studium setzt Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 voraus.

Für ein Studium des Nebenfachs „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.) gilt laut § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Hauptfachstudiengangs: „Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung nach der Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.“ Das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ ist nicht zulassungsbeschränkt, denn die Aufnahme des Studiums im Nebenfach richtet sich nach den Bedingungen des nicht zulassungsbeschränkten Hauptfachs „Kunstpädagogik“.

Für den „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) werden Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge zugelassen. Kriterien für die Auswahl sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung die Durchschnittsnote des Erststudiums, die Note der Abschlussarbeit sowie die Vergleichbarkeit des Erstabschlusses mit dem Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) an der Universität Augsburg. § 4 Abs. 3 legt weiterhin fest: „Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge und für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus Gründen der Transparenz sollte dokumentiert werden, dass 30 ECTS-Punkte als eine der Zulassungsvoraussetzungen im Aufnahmeverfahren für die Masterstudiengänge genügen.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) und „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnungen lauten aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“. Im Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ wird aufgrund seiner Konstitution als Studienfach im Kombinationsstudiengang kein eigener Abschlussgrad vergeben; das Nebenfach gliedert sich in den Hauptfachstudiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) ein, dessen Abschlussbezeichnung aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Bachelor of Arts“ lautet.

Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ sieht das Diploma Supplement des Studiengangs „Kunstpädagogik“ (B.A.) unter Absatz 4.2. keine Angaben zu den jeweiligen Studienzielen und -inhalten des Nebenfachs vor. Dies könnte noch aufgenommen werden.

Die Diploma Supplements für die beiden Studiengänge „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) und „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) liegen in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge und für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module; die Modulhandbücher geben jeweils die „Minimale Dauer des Moduls“ an. Insbesondere für die Studienplangestaltung, die Prüfungsplanung und die Häufigkeit der Modulangebote könnten sich bei Modulen, die länger als ein Semester dauern, Schwierigkeiten ergeben. Die Spezifikation wird an der Universität Augsburg jedoch durchgängig und regelhaft aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses verwendet. Der Fachbereich Pädagogik versteht die Angabe im Modulhandbuch ohne das genannte Adjektiv, sondern als reguläre Angabe („Dauer des Moduls“). Durch die zusätzlichen Angaben im Modulhandbuch („Häufigkeit des Angebots“ sowie „Bemerkung“) sind für die Studierenden die Studienplangestaltung, die Prüfungsplanung und die Häufigkeit der Modulangebote klar erkennbar.

In einigen Modulen des Studiengangs müssen Angaben korrigiert bzw. vervollständigt werden. Dies betrifft u.a. die Felder „Bemerkungen“, „Angebotshäufigkeit“, „Minimale Dauer des Moduls“, „SWS“ und „Modulverantwortliche“. In einigen Modulen sind auch die Modulteile nicht näher spezifiziert.

Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. In den meisten Modulen werden keine Vorkenntnisse oder erfolgreich abgeschlossenen Module vorausgesetzt; konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme bzw. weiterer Vorbereitungs-möglichkeiten zur Teilnahme wären wünschenswert. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sowie zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs sollten noch integriert werden. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand wurden gemacht.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Die obigen Ausführungen treffen auch auf das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ zu.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Die obigen Ausführungen treffen mit Ausnahme des Monitums zum Modul „PÄD-0028“ auch auf den Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) zu. In der Beschreibung etwa des Moduls „PÄD-0006: Heterogenität in Erziehung und Bildung 1“ müssen die Angaben im Feld „Minimale Dauer des Moduls“ korrigiert werden.

Die relative Note wird für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge sowie für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.) jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.), für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ sowie für den Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende allgemeine Auflage vor:

- Die Modulhandbücher müssen korrigiert bzw. vervollständigt werden. Es müssen insbesondere der jeweilige Arbeitsaufwand, die Angebotshäufigkeit und die Minimale Dauer des Moduls, die Modulverantwortlichen und Anzahl der SWS (korrekt) angegeben werden.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) werden zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten pro Modul vergeben. Derzeit ist das „Abschlussmodul“ in § 15 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung und im Modulhandbuch mit 18 ECTS-Punkten kreditiert. Hieraus geht nicht explizit hervor, wie viele ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit vergeben werden und wie viele ECTS-Punkte auf das Kolloquium bzw. auf das Seminar entfallen. In § 17 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung ist geregelt, dass der Workload der Bachelorarbeit einem Umfang von 300 bis 360 Stunden entspricht. Nachdem ein Leistungspunkt nach der Regelung in § 9 Abs. 2 einem Workload von 30 Stunden entspricht, überschreitet der Workload der Bachelorarbeit den Umfang von 12 Leistungspunkten nicht. Hier muss noch die genaue Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte angegeben werden.

Im Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ werden zwischen 6 und 10 ECTS-Punkten pro Modul vergeben.

Im Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) werden zwischen 5 und 15 ECTS-Punkten pro Modul vergeben. § 18 Abs. 1 regelt: „Auf die Erstellung der Masterarbeit entfällt ein Workload, der dem von 29 Leistungspunkten entspricht und auf das Masterkolloquium ein Workload, der dem von einem Leistungspunkt entspricht.“ In § 18 Abs. 8

heißt es: „Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.“ Dieser Absatz muss korrigiert werden („Für das Master-Abschlussmodul werden 30 Leistungspunkte vergeben“).

Es werden in beiden Studiengängen pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt. In § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) muss noch festgelegt werden, dass 30 Arbeitsstunden – und nicht „25 bis maximal 30 Stunden“, wie derzeit formuliert – einem ECTS-Punkt entsprechen. Aktuell ist dies nicht definiert, das Modularisierungskonzept legt jedoch eine entsprechende Festlegung nahe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ erfüllt. Das Kriterium ist für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Die Anzahl der für die Bachelorarbeit im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) vergebenen ECTS-Punkte muss definiert werden.
- Die Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) muss korrigiert werden:
 - In § 13 Abs. 2 muss noch festgelegt werden, dass 30 Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt entsprechen.
 - § 18 Abs. 8 muss hinsichtlich der für die Masterarbeit vergebenen ECTS-Punkte korrigiert werden.

III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) und „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) wurden 2014 erstmalig akkreditiert. Das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ wurde in 2016 erstmalig akkreditiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Bewertung lag deshalb auf der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie des Nebenfachs und auf dem Umgang der Verantwortlichen mit den damaligen Empfehlungen.

Die Schwerpunkte der Bewertung bei beiden Studiengängen lagen in der Weiterentwicklung des Curriculums, dem Ausbau der Wahlpflichtangebote sowie der personellen Ausstattung und Fragen der Mobilität. Beim Nebenfach stellten die fachlich-inhaltliche sowie organisatorische Kooperation mit dem Hauptfach und die Reduktion von Überschneidungen Schwerpunkte der Bewertung dar.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

In § 3 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist als Zweck des Studiengangs festgelegt: „Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen der Erziehungswissenschaft beherrscht werden und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.“ Hier könnten die Qualifikationsziele des Studiengangs noch dezidierter ausgeführt werden. Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse hingegen ausführlich dargelegt.

Der Studiengang legt einen Schwerpunkt auf die systematische Analyse von (erziehungs-)wissenschaftlichen Inhalten. Absolventinnen und Absolventen haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten pädagogischen Theorien, Prinzipien und Methoden entwickelt und sind in der Lage, komplexe Sachzusammenhänge zu verstehen, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und daraus Handlungsalternativen zu erarbeiten. Das breite, fundierte Fachwissen ermöglicht es ihnen, aktuelle Entwicklungstendenzen im Erziehungs- und Bildungswesen zu erkennen und aktiv darauf zu reagieren, in diesem Sinne also innovativ zu handeln. Das Studium der Nachbardisziplinen befähigt sie zur Berücksichtigung philosophischer, politischer, psychologischer oder soziokultureller Grundlagen von Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie entsprechender Bedingungen des pädagogischen Handelns in den unterschiedlichen Berufsfeldern. Die Absolventinnen und Absolventen können situationsangemessen unterschiedliche Formen pädagogischen Handelns einsetzen. Hierzu zählen das Anregen, Gestalten und Evaluieren von Entwicklungs- und Bildungsprozessen auf der individuellen, kollektiven und organisationalen Ebene, das Beraten und Anleiten unterschiedlicher Zielgruppen und das Planen, Konzipieren und Umsetzen von Lernangeboten. Die Tätigkeit in unterschiedlichen Institutionen und Organisationen im Rahmen der zu absolvierenden Praktika führt zu ersten Erfahrungen in späteren Arbeitsfeldern. Die wissenschaftliche Begleitung durch Praktikumsseminare fördert eine reflexive Erprobung des eigenen professionellen pädagogischen Handelns. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, verantwortungsbewusst und reflektiert mitzugestalten.

Mögliche Beschäftigungsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind unter anderem die Betreuung, Erziehung, Beratung, Bildung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern, die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen in der Erwachsenen- und Weiterbildung, die Mitwirkung bei Projekt- und Bildungsmanagementaufgaben, Bildungsberatung sowie Bildungsforschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aspekte Wissen und Verstehen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität werden in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und entsprechend des Bachelorniveaus im Curriculum umgesetzt. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung werden in den definierten Qualifikationszielen und Lernergebnissen abgebildet. Die Ziele des Studiengangs sind sinnvoll und angemessen. Auch die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig. Die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Das Nebenfach Erziehungswissenschaft ist im Studiengang „Kunstpädagogik“ (B.A.) wählbar und dient einer vertieften erziehungswissenschaftlichen Qualifikation im Kontext des kunstpädagogischen Profils. Die Verbindung von Kunstpädagogik und Erziehungswissenschaft ist durch langjährige Kooperation gewachsen, liegt aber auch unabhängig vom Standort nahe.

Im Diploma Supplement des Studiengangs „Kunstpädagogik“ (B.A.) wird nicht gesondert auf das Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ eingegangen“. Die Prüfungsordnung des Studiengangs „Kunstpädagogik“ (B.A.) führt hinsichtlich des Nebenfachs „Erziehungswissenschaft“ in § 3 Abs. 2 aus: „Der Bachelor of Arts im Hauptfach Kunstpädagogik bietet eine Grundausbildung, die es ermöglicht, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Bildungseinrichtungen kunstpädagogisch tätig zu werden oder einen Masterstudiengang zur Vertiefung der Ausbildung anzuschließen. Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, um methodisch sinnvolle und interessante Bildungsangebote sowohl im Feld der Bildenden Kunst, einschließlich Architektur und Design, als auch im künstlerisch-praktischen Bereich zu konzipieren und durchzuführen. Je nach inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Studium, im Nebenfach oder in den Wahlbereichen können im breiten Spektrum der Studienangebote individuelle Ziele hinsichtlich beruflicher Orientierungen verfolgt werden. (...) Studierende mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft sollten die Berufsfelder sozialer Arbeit (z.B. die kunstpädagogische Praxis in Flüchtlingsheimen, reformpädagogischen Institutionen, Freizeitheimen, Kindertagesstätten, Kinderkunstschulen, Jugendzentren, Stadtteilarbeit, Werkstätten für schwererziehbare Jugendliche, das Arbeiten mit Senioren in Alters- und Pflegeheimen) fokussieren.“

Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, verantwortungsbewusst und reflektiert mitzugestalten.

In der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) sind zwar die Module des Nebenfachs „Erziehungswissenschaft“ gelistet, jedoch erfolgt auch hier keine dezidierte Definition der Qualifikationsziele des Nebenfachs. Eine Erweiterung der Prüfungsordnung hinsichtlich dieses Aspekts wäre wünschenswert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aspekte Wissen und Verstehen, Kommunikation und Kooperation werden in den Zielen des Nebenfachs berücksichtigt und entsprechend im Curriculum umgesetzt. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung werden in den definierten Qualifikationszielen und Lernergebnissen entsprechend dem Status als Nebenfach angemessen abgebildet. Auch die definierten

Arbeits- bzw. Berufsfelder für Studierende des Nebenfachs in Kombination mit dem Hauptfach „Kunstpädagogik“ sind schlüssig. Die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Die Studierenden qualifizieren sich durch den Studiengang primär in erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung, Konzeptionen und Dimensionen von Heterogenität, Methoden der empirischen Sozialforschung und hermeneutischen Verfahren, um selbstständig forschend tätig werden zu können. Am Ende ihres Studiums sind sie in der Lage, den Stand der erziehungswissenschaftlichen Forschung kritisch zu reflektieren, die Ergebnisse vor dem Hintergrund unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen und Erkenntnisinteressen einzuordnen und bezogen auf ihre Forschungen zu nutzen. Sie können eigene Forschungsdesigns entwickeln und umsetzen sowie die erworbenen Kompetenzen in Kommunikations- und Beratungsprozessen sinnvoll nutzen und schriftlich wie mündlich den Adressaten (Individuen, Gruppen, Institutionen) angemessen präsentieren. Die Wahlmöglichkeiten bei den Vertiefungsmodulen ermöglichen den Studierenden darüber hinaus eine inhaltliche Schwerpunktbildung im Hinblick auf die individuell angestrebten Berufsfelder.

Es handelt sich insgesamt um einen forschungsorientierten Studiengang, der auf Tätigkeiten im Bereich der Analyse, Evaluation und Entwicklung von Problemlösungen und Forschungsprojekten im Bildungsbereich ausgerichtet ist. Als mögliche Tätigkeitsfelder werden Führungspositionen in Forschungs- und Beratungseinrichtungen sowie im Bereich Personalentwicklung genannt. Während die Zielsetzung des Studiengangs und mögliche Tätigkeitsfelder deutlich aus dem Diploma Supplement hervorgehen, sind sie in § 3 der Prüfungsordnung eher vage beschrieben: „Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundiertes Fachwissen für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken“. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind dabei klarer Bestandteil des Studienganges, was sich aus dessen inhaltlicher Ausrichtung ergibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang besticht durch eine Ausrichtung, die gleichermaßen auf Forschungstätigkeiten als auch auf praxisnahe Tätigkeiten im Consulting- bzw. Personalentwicklungsbereich ausgerichtet ist. Hierbei wird deutlich auf Vorkenntnisse auf dem Bachelorstudium abgestellt; zugleich bietet der Studiengang die Möglichkeit, fehlende Vorkenntnisse (z.B. beim Zugang von anderen Standorten) aufzuholen. Besonders positiv fällt im Studiengang die Auswahl zwischen vier Vertiefungsrichtungen (Wahlpflichtmodule) auf sowie auch die Möglichkeit für Studierende, an Forschungsprozessen teilzuhaben und eigene kleine Forschungsprojekte in den Lehrveranstaltungen durchzuführen. Durch die Einbindung von Vorträgen von Berufspraktikern ergibt sich zudem ein starker Praxisbezug, der von allen Beteiligten als positiv empfunden und als Beitrag zur Ausbildung eines professionellen Selbstverständnisses betrachtet wird. Gleichzeitig ist die Vorbereitung auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit je nach Vertiefungsmodul unterschiedlich ausgeprägt, was für die Gutachtergruppe im Zusammenhang mit der kapazitären Ausstattung und Auslastung der Lehrverantwortlichen nachvollziehbar erscheint. Dies gilt v.a. für das inhaltlich sehr breit aufgestellte Vertiefungsmodul „Erwachsenen- und Weiterbildung“, in dem auch der Anspruch erhoben wird, alle Modulbestandteile durch die Professur selbst abzudecken.

Das Berufsfeld „Forschung“ ist schlüssig dargestellt und sehr deutlich im Curriculum (s.u.) abgebildet. Die Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zeigen, dass das Studium hierauf klar ausgerichtet ist. Gleiches gilt für Tätigkeitsfelder, die auf die Planung und Durchführung von Bildungsangeboten unter der Perspektive der Heterogenität angesiedelt sind. Optimierungsbedarfe werden allerdings für das Tätigkeitsfeld Consulting / Human Resources Development gesehen. Dieser Aspekt könnte stärker im Studiengang bzw. Curriculum verankert werden. Hier könnten die Studiengangverantwortlichen Möglichkeiten der Kooperation mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzgl. der Einbindung wirtschaftswissenschaftlicher Themenstellungen (z.B. zu Personalentwicklung, Controlling, Kosten-Leistungs-Rechnung im Bildungsbereich) ausloten. Die Übernahme von Lehrveranstaltungen durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften könnte dann zu einer noch engeren Anbindung an die o.g. unternehmensnahen Themen führen. Zudem könnte dies gegebenenfalls zur Reduktion der Lehrbelastung führen.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung besteht der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) aus folgenden Modulgruppen:

- *Grundlagenmodule* („Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“, „Pädagogische Anthropologie“, „Erziehungs- und Bildungstheorie“, „Sozialisationstheorie“, „Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung“, „Die Entwicklung der Pädagogik als Wissenschaft“ und „Pädagogische Basiskompetenzen“)
- *Methodenmodule* („Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft – Grundlagen“ sowie „Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft – Vertiefung“)
- *Orientierungsmodule* („Pädagogik der Kindheit und Jugend“ sowie „Erwachsenen- und Weiterbildung“)
- *Praktikumsmodul* („Einführung und Reflexion pädagogischer Praktika“)
- *Schwerpunktmodule* („Pädagogik der Kindheit und Jugend“ oder „Erwachsenen- und Weiterbildung“)
- *Wahlpflichtmodule*
- *Zusatzfachmodule*
- *Abschlussmodul* (Kolloquium)

Gemäß § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung sind für den Abschluss des Studiengangs „180 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen: 58 LP aus Modulen der Modulgruppe Grundlagenmodule, 14 LP aus Modulen der Modulgruppe Methodenmodule, 12 LP aus Modulen der Modulgruppe Orientierungsmo-

dule, 10 LP aus Modulen der Modulgruppe Praktikumsmodul, 20 LP aus Modulen einer der Schwerpunktmodulgruppen (...), 15 LP aus Modulen einer Wahlpflichtmodulgruppe (...), 15 LP aus Modulen einer weiteren Wahlpflichtmodulgruppe (...), 18 LP aus Modulen einer Zusatzfachmodulgruppe (...) und 18 LP aus dem Modul der Modulgruppe Abschlussmodul.“

Die Verzahnung mit der Berufspraxis ist in das Studienangebot der Erziehungswissenschaft an der Universität Augsburg fest eingebettet. Eine regelmäßige Reflexion des eigenen Kompetenzprofils und praktische Anteile sind Teile der Ausbildung. Im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) erstreckt sich das Praxismodul über ein Semester. Es umfasst 270 Stunden pädagogische Praxis und schließt mit einer nachbereitenden Veranstaltung ab. Neben der Thematisierung der Praktikumsmöglichkeiten und der Gestaltung des Praktikums in Lehrveranstaltungen werden die Studierenden von Verantwortlichen unterstützt, beispielweise durch einen Pool an Praktikumsstellen. In verschiedenen Lehrveranstaltungen und Informationsveranstaltungen sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis zu Gast. Zu diesen Gelegenheiten können Kontakte für Praktika oder künftige Beschäftigungen geknüpft werden. Zudem werden in Lehrveranstaltungen wie den Orientierungsmodulen praxisrelevantes Wissen, beispielsweise zu Trägerstrukturen, und die Anforderungen verschiedener Berufsfelder thematisiert.

Wahlpflichtmodule können aus den Fächern Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie gewählt werden. Die Zusatzfachmodule sind fachlich heterogen; neben einigen anderen können die Module „Bildung für zivilgesellschaftliches Engagement“, „Erlebnispädagogik“, „Glauben, Leben, Handeln – Fundamente christlicher Existenz“, „Musikpädagogik“ oder „Digitale Medien in der Bildung“ gewählt werden.

Als Lehr- und Lernformen werden insbesondere Vorlesungen, Seminare und Übungen eingesetzt. Im Praxismodul handelt es sich um ein Praktikum. Im Abschlussmodul findet ein Kolloquium statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) folgt einer klar gegliederten Studienstruktur. Es werden fachliche und fachübergreifende Studieninhalte vermittelt, die dem Ziel einer ersten allgemeinen beruflichen Eingangsqualifikation für pädagogische Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern dienen. Zudem werden im Rahmen des konsekutiven Studienangebots die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudium der Erziehungswissenschaft geschaffen. Studienstruktur und Studieninhalte entsprechen weitgehend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zum Kerncurriculum für konsekutive erziehungswissenschaftliche Hauptfachstudiengänge. Die in verschiedene Modularten (s.o.) differenzierte – und dabei in den quantitativen Anteilen ausgewogene – Studienstruktur ermöglicht die Verbindung von disziplinärem Grundlagenwissen mit berufsfeldbezogenen individuellen Schwerpunktsetzungen und einer interdisziplinären Erweiterung der fachlichen Perspektive. In dieser Hinsicht war in den Gesprächen mit den Lehrenden und dem Gespräch mit den Studierenden eine deutliche Übereinstimmung festzustellen. Die Studierenden würden noch ein

über hermeneutische Zugänge etwas erweitertes Spektrum im Bereich der qualitativen Methodenausbildung begrüßen.

Die Lehr- und Lernformen sind ausreichend variantenreich. Das obligatorische Berufspraktikum, das angemessen mit ECTS-Punkten versehen ist, ist überzeugend in die Studienstruktur eingebunden und bietet den Studierenden eine weitere Möglichkeit zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit. Inhalte und Studiengangstitel passen gut zusammen. Der Abschlussgrad ist passend.

Die Konzentration der Vertiefungsrichtungen auf die beiden Bereiche „Pädagogik der Kindheit und Jugend“ sowie „Erwachsenen- und Weiterbildung“ erscheint aus zwei Gründen sinnvoll. Zum einen können die beiden Bereiche aufgrund der vorhandenen Lehrkapazität und inhaltlichen Ausrichtung der beteiligten Professuren gut abgedeckt werden, zum anderen ermöglicht die Beschränkung auf die beiden Vertiefungsbereiche aufgrund der gezielt etablierten Kontakte zu entsprechenden Praxisfeldern auch eine deutliche Verstärkung des Praxisbezugs im Studium über das Praktikumsmodul hinaus. Demgegenüber ist zu bedenken, ob nicht die hohe Zahl an zur Wahl gestellten Zusatzfächern, die nicht immer mit der erwünschten Kontinuität angeboten werden können, weil sie zum Teil an einzelnen Lehrenden und deren Lehrschwerpunkten gebunden sind, zugunsten einer verlässlicheren Angebotsstruktur etwas reduzieren sollte. Dabei wäre gerade im Hinblick auf den Vertiefungsbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung zu überlegen, ob hier nicht auch eine Kooperation mit den Wirtschaftswissenschaften angestrebt werden könnte, da gerade in der Wirtschaft einschlägige Bezugfelder bestehen. Ebenso könnte die Vertiefungsrichtung von einer engeren Zusammenarbeit der Erziehungswissenschaft mit dem universitätseigenen Zentrum für Weiterbildung profitieren, wenn es gelänge, entsprechende Motivationen und Strukturen zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Zusatzmodule aus dem Wahlpflichtbereich sollten reduziert werden, um die Verfügbarkeit des Lehrangebots unabhängig von der Anzahl der Lehrenden sicherzustellen.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Module des Nebenfachs „Erziehungswissenschaft“ sind aus dem Hauptfachbachelorstudiengang Erziehungswissenschaft übernommen und in Anlage 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ festgelegt. In den Grundlagenmodulen 1 bis 3 werden 26 ECTS-Punkte erworben, in den Methodenmodulen 1 und 2 14 ECTS-Punkte, in den Orientierungsmodulen 1 und 2 insgesamt

12 ECTS-Punkte sowie im Grundlagenmodul aus dem Wahlbereich („Pädagogische Anthropologie“ oder „Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung“) 8 ECTS-Punkte.

Das Methodenmodul vermittelt zum einen berufsqualifizierende Kompetenzen für Innovation und Entwicklung, zum anderen aber auch wichtige Grundlagen, damit Studierende ein forschungsorientiertes Masterstudium anschließen können.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen denen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) (s.o.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist schlüssig und bildet curricular ab, was im Rahmen einer Nebenfachkonstruktion im Rahmen des Studiengangs „Kunstpädagogik“ (B.A.) möglich ist. Die aus dem Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) übernommenen Module sind in einer überzeugenden „Basisvariante“ angelegt, in der wichtige Grundbegriffe und zentrale erziehungswissenschaftliche Theorien mit pädagogischen Zielgruppen und entsprechenden Handlungsfeldern verknüpft werden.

Hinsichtlich der Bezugnahmen zwischen Theorie und Praxis scheint sich durch ein curriculares Konzept, das in den Modulvertiefungen auf Reflexivität setzt, eine überzeugende Praxis zu entwickeln. Der neu aufgebaute Arbeitsbereich „Pädagogik mit sozialpädagogischem Forschungsschwerpunkt“ ergänzt dies auch für die Nebenfachstudierenden in bereichernder Weise.

Die Lehr- und Lernformen sind ausreichend variantenreich und fördern auch berufsbezogene Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studiengang setzt sich aus

- 3 Grundlagenmodulen („Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1 bis 3“) (23 ECTS-Punkte)
- 2 Methodenmodulen („Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1 und 2“) (18 ECTS-Punkte)

- 2 obligatorischen Schwerpunktmodulen („Heterogenität in Erziehung und Bildung 1 und 2) (23 ECTS-Punkte) sowie
- 4 Wahlpflichtmodulen („Bildungs- und Sozialisationsprozesse in der Pädagogik der Kindheit und Jugend, Unterrichts- und Bildungsmedienforschung, Erwachsenen- und Weiterbildung, Ästhetische Bildungsprozesse) zusammen, wobei eines zu wählen ist (26 ECTS-Punkte)

Hinzu kommt das Abschlussmodul.

Es handelt sich um ein Präsenzstudium, das als Lehrform überwiegend Seminare, Forschungsprojekte und Praktikum sowie ein breites Spektrum an Prüfungsformen (Klausuren, Seminararbeiten, Forschungsprojekte bzw. -berichte etc.) vorsieht. Eine dezidierte Praxisphase ist im Curriculum nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept wirkt insgesamt ausgewogen und besticht vor allem durch die vier Wahlpflichtmodulgruppen, die mit den Bereichen Kindheit / Jugend, Schule / Medien, Erwachsenenbildung / Weiterbildung sowie ästhetische Bildungsprozesse ein sehr breites Spektrum abbildet, wobei zugleich den Pflichtmodulen (Grundlagen-, Methoden-, Schwerpunktmodule sowie Abschlussmodul) ausreichend Volumen zugeordnet wird. Der Studiengang orientiert sich damit nicht nur an den Empfehlungen der DGfE, sondern greift vor allem bei den Wahlpflichtmodulen aktuelle, relevante und an den Studierendeninteressen orientierte Themengebiete auf. Im Wahlpflichtmodul Erwachsenenbildung / Weiterbildung wird seitens der Gutachtergruppe angeregt, die institutionelle Struktur von EB/WB, Rechts- und Finanzierungsgrundlagen zu stärken oder in den Modulbeschreibungen transparenter darzustellen, da sie für die EB/WB zentral sind und auch in den Empfehlungen der DGfE entsprechend verankert sind.

Der Aufbau des Studiengangs wirkt anhand der Dokumente weitgehend schlüssig und klar strukturiert. Lediglich mit Blick auf die Methodenmodule wäre eine transparentere Darstellung der Inhalte, der Voraussetzungen und Zielsetzungen wünschenswert. Hier wurde auch von den Studierenden der Wunsch nach mehr Auswahlmöglichkeiten genannt, gleichzeitig ist eindeutig, dass dies ohne zusätzliche Personalkapazitäten nicht möglich ist. Die Inhalte des Studiengangs sind an aktuelle und relevante Forschungsfragen gekoppelt; gleichzeitig lassen die Modulbeschreibungen hinreichend Spielraum, um aktuelle Fragestellungen ohne die Veränderungen der Modulbeschreibungen aufzugreifen. Mit Blick auf die Passung des Studiengangs zu den gesetzten Qualifikationszielen liegen bislang zu wenige Daten vor, um hierzu valide Aussagen zu treffen. Insbesondere das zentrale Konzept der Heterogenität könnte in die Definition der Zielsetzung des Studiengangs in der Prüfungsordnung aufgegriffen werden.

Die Lehr-Lernformen weisen eine ausreichende Varianz auf, und durch die Einbindung des Digicampus bzw. stud.ip können und werden die Mehrheit der Lehrveranstaltungen faktisch als blended learning-Veranstaltungen durchgeführt. Das obligatorische Berufspraktikum mit 270 Stunden ist überzeugend in

die Studienstruktur eingebunden und bietet den Studierenden eine weitere Möglichkeit zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit.

Insgesamt besticht das Curriculum des Studiengangs durch seine breite Ausrichtung mit vier Wahlpflichtoptionen. Der Abschlussgrad (M.A.) ist in allen vier Varianten angemessen.

Während eine Praxisphase nicht obligatorisch vorgesehen ist, ist generell die Verzahnung mit der Berufspraxis in das Studienangebot der Erziehungswissenschaft an der Universität Augsburg fest eingebettet. Auch die Masterstudierenden profitieren von Informationsveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Von den Studierenden wurde zudem die Praxisnähe des Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) explizit gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte
[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Hinsichtlich der Internationalisierung ist die Universität Augsburg zurzeit dabei, eine Strategie mit dem Lenkungsausschuss zu erarbeiten. Den Studierenden des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) wird empfohlen, einen möglichen Auslandsstudienaufenthalt auf das fünfte Semester zu legen. Die Auslandsaufenthalte sollen persönliche und fachliche Erfahrungen auf internationaler Ebene ermöglichen und dem Erwerb von Leistungspunkten dienen. Alternativ kann der Auslandsaufenthalt im dritten Semester durchgeführt werden, was jedoch schwieriger zu organisieren ist. Daneben können Studierende Praktika im Ausland absolvieren.

Die Anrechnung von Kompetenzen ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.

Im Rahmen von ERASMUS+ werden Studierende durch eine Förderung aus EU-Mitteln in Höhe von monatlich derzeit 300-420 EUR finanziell unterstützt und müssen zu diesem Zweck vor Antritt des Auslandsstudienaufenthaltes ein ‚Grant Agreement‘ mit dem Akademischen Auslandsamt abschließen.

Während der Mobilitätsphase müssen die Studierenden die Einschreibung an der Gasthochschule nachweisen und haben die Gelegenheit, ihre Kurse und die Anerkennung, falls nötig, zu modifizieren. Nach der Rückkehr stellen die Studierenden ihren Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt.

Der Anteil der Incomings im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) lag zuletzt (WS 17/18) bei 6%. Die Verankerung des wählbaren Zusatzmoduls „Internationalität erziehungswissenschaftlicher Theorie und Forschung (ERASMUS)“ kann zur Steigerung der Outgoing-Rate beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird seitens der Universität Augsburg explizit gefördert. Im Rahmen von ERASMUS+ bestehen aktuell Kooperationen im Bereich Erziehungswissenschaft mit den Universitäten Tartu in Estland, Padua und Verona in Italien, Breslau und Krakau in Polen, Brno in der Tschechischen Republik sowie mit den Universitäten Barcelona, Sevilla, Valencia und Valladolid in Spanien. Das interne Anerkennungsverfahren für Studienleistungen an der Universität Augsburg funktioniert problemlos. Das Angebot eines begleiteten und anrechnungsfähigen Auslandsstudienaufenthalts wird im Fach Erziehungswissenschaft Outcoming-Bereich eher verhalten angenommen, im Incoming-Bereich noch seltener.

Insgesamt sind die Möglichkeiten zur Mobilität im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) als positiv zu werten, sie könnten jedoch noch von mehr Studierenden auch genutzt werden.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass bei einer dauerhaften Besetzung der Professur für „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ (vgl. 2.2.3) dieser Aspekt berücksichtigt wird und ggfs. ein klares Ausschreibungskriterium wird.

Weiterhin wird angeregt, Auslandsaufenthalte für Studierende über laufende internationale Projekte zu realisieren. Die Universität Augsburg verfügt zudem mit dem Programm Weltweit über zahlreiche Partnerhochschulen außerhalb des Erasmus+ bzw. EU-Raums, so dass dieses für mögliche Austauschaufenthalte für die Studierenden ebenfalls stärker genutzt werden könnte. Darüber hinaus scheint es vier fakultätseigene Programme anderer Fakultäten zu geben (<https://www.aaa.uni-augsburg.de/de/outgoing/studium/fakultaetsprogramme/>), so dass hier eine Anbindung an diese Programme geprüft werden könnte. Das Mobility-online-Portal (<https://www.service4mobility.com/>) ist derzeit wenig nutzerfreundlich und zeigt bei der Eingrenzung der Suche auf den hier relevanten Studiengang und außerhalb der Erasmus+-Angebote keine Angebote mehr (bzw. reagiert nicht mehr). Dies sollte geprüft und ggfs. überarbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Neubesetzung der Professur „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ sollte mit dem anstehenden Ausbau der Internationalisierungsstrategie in Einklang gebracht werden.
- Studierende sollten stärker bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums unterstützt werden, etwa durch die Organisation von Auslandsaufenthalten über laufende internationale Projekte, die stärkere Nutzung des Programms WeltWeit oder durch eine erhöhte Nutzerfreundlichkeit des Mobility-online-Portals.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Anrechnung von Kompetenzen ist in § 12 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Studienaufenthalt im Ausland ist theoretisch möglich, dürfte aber von Nebenfachstudierenden eher nicht genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Der Anteil der Incomings lag zuletzt (WS 17/18) bei 4% im Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.). Anders als im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) ist ein Auslandsstudium im Masterstudiengang nicht curricular verankert. Auch wenn im Studiengang keine expliziten Mobilitätsfenster ausgewiesen sind, zeigt die Studierendenbefragung im Master mit n=41, dass ein Auslandssemester von knapp einem Drittel der Studierenden realisiert wird. Diese Studierenden weisen aber zugleich darauf hin, dass mit dem Auslandssemester ein Überschreiten der Regelstudienzeit einhergeht. Studentische Mobilität wird daher vor allem individuell gefördert, während eine systematische Förderung bzw. ein Mobilitätsfenster derzeit (noch) nicht erkennbar ist d.h. („fakultative Auslandssemester und Praktika (während der Vorlesungszeiten sowie in der vorlesungsfreien Zeit) können außerhalb der Module in den Studiengang integriert werden“). Die Beratungen übernimmt die Erasmus+-Koordinatorin.

Die Anrechnung von Kompetenzen ist in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilitätsförderung weist deutliches Ausbaupotenzial auf, auch wenn die Schwierigkeiten einer systematischen Mobilitätsförderung in einem viersemestrigen deutschsprachigen und erziehungswissenschaftlichen Studiengang hinlänglich bekannt sind. Die Optimierungspotenziale beziehen sich dabei gleichermaßen auf die Incomings wie auch auf die Outgoings, wobei bei ersteren alle rechtlich relevanten Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Es könnten weitere Möglichkeiten dafür geschaffen werden, dass Studierende Studienzeiten bzw. im Ausland erbrachte Studienleistungen systematisch in die abzuleistenden Module integrieren können. Hierfür empfiehlt sich etwa ein stärkerer Ausbau bzw. eine stärkere Einbindung der bestehenden Kontakte der Lehrenden zu Partnerhochschulen, die bereits für den Bachelorstudiengang genutzt werden. Auch verfügen etliche Lehrende über umfangreiche Kontakte zu (Partner-)Hochschulen, die gegebenenfalls systematischer genutzt werden könnten. Es sollte darauf geachtet werden, dass bei einer dauerhaften Besetzung der Professur für „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ (vgl. 2.2.3) der Aspekt der Internationalisierung bzw. Mobilität berücksichtigt wird und ggf. ein klares Ausschreibungskriterium wird.

Weiterhin wird angeregt, Auslandsaufenthalte für Studierende über laufende internationale Projekte zu realisieren. Die Universität Augsburg verfügt zudem mit dem Programm WeltWeit über zahlreiche Partnerhochschulen außerhalb des Erasmus+ bzw. EU-Raums, so dass dieses für mögliche Austauschaufenthalte für die Studierenden ebenfalls stärker genutzt werden könnte. Darüber hinaus scheint es vier fakultätseigene Programme anderer Fakultäten zu geben (<https://www.aaa.uni-augsburg.de/de/outgoing/studium/fakultaetsprogramme/>), so dass hier eine Anbindung an diese Programme geprüft werden könnte. Das Mobility-online-Portal (<https://www.service4mobility.com/>) ist derzeit wenig nutzerfreundlich und zeigt bei der Eingrenzung der Suche auf den hier relevanten Studiengang und außerhalb der Erasmus+-Angebote keine Angebote mehr (bzw. reagiert nicht mehr). Dies sollte geprüft und ggfs. überarbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Neubesetzung der Professur „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ sollte mit dem anstehenden Ausbau der Internationalisierungsstrategie in Einklang gebracht werden.

- Studierende sollten stärker bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums unterstützt werden, etwa durch die Organisation von Auslandsaufenthalten über laufende internationale Projekte, die stärkere Nutzung des Programms WeltWeit oder durch eine erhöhte Nutzerfreundlichkeit des Mobility-online-Portals.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Bei der Betrachtung der Zielzahl und der Ziel-Betreuungsrelation können die Studiengänge nur übergreifend gesehen werden. Die Lehrenden betreuten im Wintersemester 2017/18

- 227 Bachelor-Haupt- und Nebenfach-Studienanfänger*innen und
- 35 Master-Studienanfänger*innen

sowie im Wintersemester 2018/19

- 174 Bachelor-Haupt- und Nebenfach-Studienanfänger*innen und
- 25 Master-Studienanfänger*innen.

Die Gesamtzahl der Studierenden lag im Sommersemester 2018 bei etwa 685. Davon entfielen 650 Studierende auf den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (619 im Hauptfach und 31 im Nebenfach). Zudem nahmen im Sommersemester 2018 die ca. 600 Studierenden der modularisierten Lehramtsstudiengänge im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Pflichtvorlesungen) die Angebote der Erziehungswissenschaft wahr. Im Wintersemester 2018/19 stiegen die Zahlen nochmals um 150 zusätzliche Studienanfänger*innen im Lehramt Grundschule. Darüber hinaus besuchten 25 Studierende des Master of Education Seminare des Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.). Des Weiteren wurden im letzten Studienjahr ca. 40 Studierende in der M.A.- sowie M.Ed.-Abschlussphase betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geschilderte Situation stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine erhebliche personelle, finanzielle und räumliche Belastung zusätzlich zu den Hauptfachstudiengängen dar. Viele Stellen für das wissenschaftliche Personal sind zudem befristet bzw. mit einem kw-Vermerk versehen. Seit der letzten Akkreditierung wurde die bestehende halbe Lehrprofessur für Pädagogik mit Schwerpunkt Vergleichende Bildungsforschung weder auf eine ganze Stelle angehoben noch verstetigt.

Die erziehungswissenschaftlichen Studiengänge sind daher insgesamt eher unterausgestattet, was sich deutlich in einer unzureichenden Betreuungsrelation und in einer kapazitären Überlast an etlichen Stellen im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) wie im Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) zeigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe oben (Studiengangsübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl von den Lehrenden und fachlich Verantwortlichen des Studiengangs als auch von den Studierenden wird betont, dass die mit dem Studienangebot verbundene Lehrbelastung (zusammen mit den übrigen Lehrverpflichtungen, insbesondere auch für die Lehrerbildung) außerordentlich hoch ist, was sich gegenwärtig auf eine deutliche Erhöhung der Teilnehmerzahlen in den Seminaren gegenüber der Zeit nach Einführung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) auswirke. Allerdings wird an dieser Stelle der Maßstab für eine zumutbare Seminargröße verhältnismäßig niedrig angesetzt. Mit zurzeit durchschnittlich 30 bis 40 Teilnehmern liegt die Seminargröße noch deutlich unter dem Niveau an vielen anderen Standorten in der Bundesrepublik. Daher wird seitens der Gutachtergruppe hinsichtlich der personellen Ausstattung des Studiengangs kein Mangel festgestellt. Die Hochschulleitung wird jedoch die Stellensituation im Fach Erziehungswissenschaft weiter im Auge behalten müssen, damit zukünftig ungünstige Entwicklungen hinsichtlich der Arbeitsbelastung der Lehrenden, der Aufrechterhaltung des Lehrangebots und der Betreuungsrelation vermieden werden. Unter anderem wäre es sinnvoll, den akademischen Mittelbau zu stärken.

Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs wird von beiden Seiten eine ausgesprochen produktive Kooperationskultur bestätigt, die insbesondere auch in der Form eines in jedem Semester stattfindenden „Runden Tisches“ institutionalisiert worden ist, der dem Austausch von Erfahrungen und von Anregungen für die Entwicklungsplanung des Studienangebots dient. In diesem Zusammenhang wäre noch zu erwägen, ob nicht über die in den Auflagen und Empfehlungen erfolgte Aufforderung zur Ergänzung und Präzisierung der Modulbeschreibungen hinaus auch die Praxis, das Modulhandbuch sechs Wochen vor jedem Semester in einer dem realen Veranstaltungsangebot entsprechend zu modifizieren, dahingehend verändert werden könnte, eine Semester übergreifende, dauerhaft verbindliche Version zu erstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Neubesetzung der Professur „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ sollte als 1,0 VZÄ und dauerhaft erfolgen und mit dem anstehenden Ausbau der Internationalisierungsstrategie in Einklang gebracht werden.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Aufgrund der restriktiven Festlegung der Immatrikulationszahlen pro Semester (5 Studierende) ist es der Universität Augsburg möglich, ausreichend Kapazitäten in der Beratung und Betreuung der Nebenfachstudierenden zu gewährleisten. Bisher konnten alle Studieninteressierten im Semester aufgenommen werden. Jedoch steigt seit zwei Jahren die Zahl der Interessierten kontinuierlich an, sodass zukünftig nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gerade im Kontext eines Studiengangs, der mit Ästhetischer Bildung und einer insgesamt kulturwissenschaftlichen Ausrichtung befasst ist, ist erfreulich, dass die Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft, die – in einem weiten Verständnis der Denomination – auch Kultur und Interkulturalität als Themengebiete umfassen soll, zur Wiederbesetzung ansteht. Im Zusammenspiel mit der Modulentwicklung aller Augsburger erziehungswissenschaftlichen Studiengänge, die sich von Anfang an an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft orientiert hat, wird das Angebot dann noch besser dem Profilanspruch des Nebenfaches entsprechen. Generell ist für das Nebenfach derzeit ausreichend Lehrkapazität vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

In der Lehreinheit sind vier Professuren angesiedelt, von denen eine derzeit vertreten wird. Insbesondere im Lehrgebiet Erwachsenenbildung / Weiterbildung wird ein erheblicher Anteil der Lehre von Lehrbeauftragten und apl.-Professuren übernommen, die üblicherweise nicht kontinuierlich über ein Studienjahr hinweg die Lehre der Professur unterstützen können.

Maßnahmen der Weiterqualifizierung konzentrieren sich – wie üblich an Hochschulen – auf didaktische Themenfelder und auf methodische Fragestellungen bzw. Kompetenzen zur Verbesserung der Möglichkeiten der eigenen wissenschaftlichen Qualifikationen junger Wissenschaftler/-innen. Besonders positiv fällt hier das strukturierte Promotionsprogramm „Internationale, interkulturelle und historische Erziehungswissenschaft“ (Leitung: Prof. Dr. Eva Matthes/Prof. Dr. Elisabeth Meilhammer), da nicht nur zu einer stärkeren Präsenz der EW innerhalb der Universität, sondern auch zur Generierung potenzieller wissenschaftlicher Mitarbeiter/-innen beitragen dürfte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der Lehreinheit ist derzeit als unzureichend zu bezeichnen. Dies ist mehreren Aspekten geschuldet, i.e. der mehr oder minder permanenten Überbuchung der Studiengänge, der Aufstockung von personellen Ressourcen mit Konzentration auf das Lehramt (was dem Masterstudiengang nicht zugutekommt) sowie der vakanten Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft. Die gegenwärtige Vertretung der Professur für Vergleichende Erziehungswissenschaft mit 0,5 VZÄ und aus eigenen Reihen ist kritisch zu sehen. Dies betrifft nicht nur das Volumen der Vertretung, sondern auch die Tatsache, dass mit einer Vertretung aus eigenen Reihen Vakanz verschoben und kaum behoben werden. Die Vakanz der Professur schlägt sich zudem deutlich in einer unzureichenden Präsenz des Lehrgebiets im Studiengang nieder, und ihre dauerhafte Besetzung (ohne Stellenkürzungen an anderer Stelle in der Lehreinheit) könnte erheblich zur internationalen Ausrichtung und Stärkung des Masterstudiengangs – ggfs. mit einem weiteren Wahlpflichtmodul – beitragen. Eine zeitnahe Ausschreibung der Stelle im vollen und unbefristeten Umfang, wie es im Gespräch mit der Hochschulleitung auch in Aussicht gestellt wurde, ist hier dringend geboten. Besonders positiv fällt das dennoch qualitativ sehr gute Betreuungsverhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Neubesetzung der Professur „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ sollte als 1,0 VZÄ und dauerhaft erfolgen und mit dem anstehenden Ausbau der Internationalisierungsstrategie in Einklang gebracht werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Für das wissenschaftliche und das wissenschaftsstützende Personal stehen im Gebäude D (Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät) Büroräume zur Verfügung. Die technische Ausstattung entspricht den Standards der Universität (Betriebssystem Windows 7 bis Windows 10). Zwei Rechnerpools finden sich in Gebäude D. Diese sind im Jahr 2012 erneuert worden und verfügen jetzt über je 18 PCs sowie über das Betriebssystem Windows 10. Die Studierenden haben dort die Möglichkeit, Dokumente zu drucken. Auf den Rechnern sind neben einer einheitlichen Software-Grundausstattung auch die Programme SPSS und MAXQDA installiert. Durch studentische Hilfskräfte vor Ort ist eine qualifizierte Betreuung der Studierenden gewährleistet. Zwei weitere Pools mit Windows 10-Ausstattung sind in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften untergebracht. Darüber hinaus steht den Studierenden der Phil.-Fakultäten die Nutzung der Rechnerpools des Rechenzentrums und der anderen Fakultäten offen. Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät hat auch einen der Fakultät zugeordneten Seminarraum in einen „Digitalen Seminarraum“ umgewandelt. Ziel ist es, durch den Einsatz von innovativem und flexibel nutzbarem Mobiliar sowie von zukunftsweisenden Technologien innovative Lehr- und Lernformen zu ermöglichen, von denen die Studierenden in ihrem Wissens- und Kompetenzerwerb nachhaltig profitieren können. Der „Digitale Seminarraum“ hebt sich deutlich von standardmäßig ausgestatteten Seminarräumen an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät ab. Das Mobiliar des Raumes ermöglicht unterschiedliche Formen des Lernens und (Zusammen-)Arbeitens. Vorhanden sind Einzelarbeitsplätze zum individuellen Lernen und Arbeiten, ein Bereich, in dem Gruppen im Stehen arbeiten können, ein Bereich, in dem auf informelle Art und Weise auf loungeartigen Möbeln kooperiert werden kann und ein Bereich, in dem Gruppen auf herkömmliche Art (d.h. an Tischen in Sitzhöhe) zusammenarbeiten können. Hinzu kommen Sitzbänke, die zwei Seiten des Raumes umlaufen, um auch weiterhin genügend Sitzplätze für

große Seminargruppen vorhalten zu können. Eine besondere Anforderung liegt darin, dass die anzuschaffenden Möbel flexibel kombinier- und veränderbar sein sollen. So kann z. B. für den Einsatz von VR- und AR-basierter Hardware durch Tische und Stühle mit Rollen schnell eine ausreichend große freie Fläche hergestellt werden. Auch die digitale Hardware ist darauf ausgelegt, weitere innovative Lehr-Lernszenarien zu ermöglichen. Entsprechende Potenziale bieten zum einen zwei Smartboards, auf denen beispielsweise während Plenumsdiskussionen digitale Concept Maps erstellt, aber auch herkömmliche Präsentationen gezeigt werden können. Eines der beiden Smartboards ist videokonferenzfähig. Zur Umsetzung und Unterstützung kooperativer Lernszenarios trägt zudem die Installation eines Multitouch-Tisches bei, über den Studierende gleichzeitig digitale Objekte erstellen und bewegen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene Ausstattung ist angemessen, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene Ausstattung ist angemessen, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung erscheint angemessen. Vor allem die Ausstattung zur Medienbildung und zum Erwerb von forschungsmethodischen Kompetenzen ist beeindruckend. Optimierungspotenziale (funktionstüchtige Jalousien im gesamten Gebäude, Klimatisierung der Räume) fallen nicht in die Zuständigkeit der Fakultät bzw. Lehrereinheit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Prüfungsformen sind in § 7 der Prüfungsordnung definiert. Sie „(...) erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher Form, in praktischer Form, in kombiniert schriftlich-mündlicher Form oder in Form einer Portfolio-Prüfung. Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls“. Insbesondere werden im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) gemäß § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung Klausuren, mündliche Prüfungen (u.a. Referate), Portfolio-Prüfungen und Hausarbeiten eingesetzt.

Die Auswahl der Modulprüfung wird von den Modulverantwortlichen festgelegt. In Zusammenarbeit mit der Fachstudienkoordinatorin wird sichergestellt, dass sich Prüfungstermine innerhalb der erziehungswissenschaftlichen Module nicht überschneiden. Sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn sind die vorläufigen Modulhandbücher online über das Prüfungsamt einzusehen. Studierende bekommen so einen sehr guten Einblick in die generelle Strukturierung des Studiengangs, in die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltungen pro Semester sowie in die Prüfungsmodalitäten (insbesondere zur Prüfungsform und zum Prüfungsangebot). Wie auch für andere Fakultäten und Fächer an der Universität Augsburg gilt für diesen Studiengang das Modell einer unbegrenzten Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen bei gleichzeitiger Kappung der Studiendauer (zehn Semester bei sechssemestrigen Bachelorstudiengängen).

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung hat der oder die Studierende „nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.“ Gemäß § 19 der Prüfungsordnung sind „nicht bestandene Prüfungen (...) regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. (...) Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und sind kompetenzorientiert. Auch die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, Überschneidungen von Prüfungsterminen werden in ausreichendem Maß vermieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Prüfungsformen sind in § 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) definiert. Sie „(...) erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher Form, in praktischer Form, in kombiniert schriftlich-mündlicher Form oder in Form einer Portfolio-Prüfung. Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls“. Insbesondere werden im Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ gemäß § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung Klausuren, mündliche Prüfungen (u.a. Referate), Portfolio-Prüfungen und Hausarbeiten eingesetzt.

Zur besseren Begleitung und Unterstützung der Studierenden wird jedes Semester vor Vorlesungsstart eine Informations- und Beratungsveranstaltung angeboten, insbesondere auch zur Seminar- und Prüfungsbelastung in Kombinationsstudiengängen.

Die fachlich-inhaltliche Zusammenführung des Haupt- und Nebenfachs wird insbesondere in den Prüfungsformaten und in den Seminaren geleistet. Die Lehrenden erhalten vor Seminarbeginn die Information, ob Nebenfachstudierende an den Veranstaltungen teilnehmen. Auch die Studierenden werden bereits in den Informationsveranstaltungen dazu aufgefordert, eigene reflexive Verbindungen zwischen den Studiengängen und -inhalten herzustellen und diese im Rahmen der Modulprüfungen weiter zu

bearbeiten. Die Lehrenden im Fachbereich Erziehungswissenschaft bieten häufig wöchentliche Sprechstundentermine an. Inhaltliche Fragen können hier im individuellen Gespräch beantwortet werden.

Das Modell der unbegrenzten Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen bei gleichzeitiger Kappung der Studiendauer gilt im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) auch für das Nebenfach. Die Gewährung einer Nachfrist ist möglich.

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) hat der oder die Studierende im Nebenfach „nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.“ Gemäß § 19 der Prüfungsordnung sind „nicht bestandene Prüfungen (...) regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. (...) Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung (...) ist nicht zulässig.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und sind kompetenzorientiert. Auch die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, Überschneidungen von Prüfungsterminen werden in ausreichendem Maß vermieden.

Besondere Belange bezüglich der Organisation von Prüfungen scheinen im Vergleich zum Hauptfachstudiengang nicht zu bestehen. Überzeugend scheint – hier wie dort – ein transparentes und wirksames System im individuellen Umgang mit besonderen Belastungen bzw. in der Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

§ 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Prüfungsformen: „Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer, in kombiniert schriftlich-mündlicher Form oder in Form einer Portfolioprüfung. Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.“

Die Prüfungsbelastung ist pro Semester unterschiedlich. Gründe hierfür sind zum einen die unterschiedlichen Prüfungsformate und Prüfungszeiträume und zum anderen die individuelle Gestaltung des Studienverlaufsplans der Studierenden. Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit statt und sind zeitlich aufeinander abgestimmt, sodass es zu keinen Überschneidungen kommt. Die Terminierung der schriftlichen Studienarbeiten (z.B. zum Ende der vorlesungsfreien Zeit angesetzte Abgabetermine) lassen ausreichend Spielraum für studentisches Zeit- und Selbstmanagement. Für jedes Modul sind unterschiedliche Prüfungsformate vorgesehen, die in der Prüfungsordnung geregelt sind. Die Wahl der konkreten Prüfungsformen der Module wird jedes Semester in Absprache mit den Lehrenden, den Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination bestimmt. Es wird auf unterschiedliche Prüfungsformate geachtet, die den inhaltlichen Anforderungen der Lehrveranstaltungen am besten entsprechen. Unter Einbeziehung der Studierenden werden Prüfungsformate auch weiterentwickelt. Darüber hinaus können Sonderregelungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss getroffen werden.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat der oder die Studierende „nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.“ Gemäß § 20 der Prüfungsordnung sind „nicht bestandene Prüfungen (...) regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. (...). Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. (...) Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angebotenen Prüfungsformen sind umfassend und weisen eine hinreichende Varianz auf (Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten etc.). Modalitäten zum Prüfungsablauf (Anmeldungen, angebotene Prüfungsformen, Prüfungstermine und -fristen) sind klar dokumentiert und werden frühzeitig und umfassend an die Studierenden kommuniziert.

Die Prüfungen sind modulbezogen und eignen sich für die Überprüfung der geforderten Kompetenzen. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet; Änderungsbedarfe bzw. der Prüfungsformen werden mit Lehrenden und Studierenden diskutiert und bei Bedarf im Modulhandbuch geändert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Die Module des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) umfassen zwischen fünf und 18 ECTS-Punkten, erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester und werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Lehrplanung für den Studiengang läuft zentral über die Fachstudienkoordination, sodass Überschneidungen der Lehrveranstaltungen pro Fachsemester nicht gegeben sind. Sollte es dennoch aufgrund der Vergabe der Lehrveranstaltungen über das digitale Lehrverwaltungsprogramm Digicampus zu Überschneidungen oder Nichtvergabe von Lehrveranstaltungen kommen, bietet die Fachstudienkoordinatorin pro Semester mindestens zwei Sprechstundentermine an. So Studierende die erziehungswissenschaftlichen Module in Regelstudienzeit belegen und abschließen.

Die inhaltliche Konzeption der Lehrveranstaltungen sieht vor, dass in den Präsenzeinheiten die zu erbringenden Leistungen wöchentlich erbracht werden (Vorbereitung von Textlektüre oder Aufgaben). So wird eine kontinuierliche inhaltliche Auseinandersetzung im Semester gefordert, die auch als notwendige Vorbereitung der Prüfungsleistung gesehen wird. Auch in den projektorientierten Lehrveranstaltungen sind über das Semester hinweg Präsenzveranstaltungen geplant, sodass die studentischen Projekte kontinuierlich begleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module sind den ECTS-Punkten angemessen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel überschneidungsfrei angeboten. Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen.

Die Studierenden werden im Rahmen des frühzeitig veröffentlichten Modulhandbuchs rechtzeitig über das Modulangebot und die Organisation des Studienbetriebs einschließlich der Prüfungen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Module des Nebenfachs „Erziehungswissenschaft“ umfassen zwischen sechs und zehn ECTS-Punkte und erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Sie werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Das Modulhandbuch für das Nebenfach erfüllt die gleichen Anforderungen wie in den erziehungswissenschaftlichen Hauptfachstudiengängen: Studierende erhalten einen Einblick in die Modulstruktur, die gewählte Prüfungsform, die Studiendauer des Moduls und die dazugehörigen Modulesegmente und Veranstaltungen. Zur besseren Orientierung im Nebenfach beinhaltet das Modulhandbuch ein vorgelagertes Dokument, in dem die zentralen Informationen vermittelt werden.

Um die Studierbarkeit des Nebenfachs zu gewährleisten, arbeiten die Fachstudienberaterin und die Fachstudienkoordinatorin eng mit den Kollegen und Kolleginnen aus der Kunstpädagogik zusammen. Aufgrund der Kooperation der beiden Fächer und konkreter Absprachen konnte die Überschneidungsgefahr von Lehrveranstaltungen der grundlegenden Module im ersten Studienjahr minimiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden im Rahmen des frühzeitig veröffentlichten Modulhandbuchs rechtzeitig über das Modulangebot und die Organisation des Studienbetriebs einschließlich der Prüfungen informiert.

Die definierten Lernergebnisse der Module sind den ECTS-Punkten angemessen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel überschneidungsfrei angeboten. Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen.

Besondere Belange bezüglich der Studierbarkeit scheinen im Vergleich zum Hauptfachstudiengang nicht zu bestehen; überzeugend scheint – hier wie dort – ein transparentes und wirksames System im individuellen Umgang mit besonderen Belastungen bzw. in der Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Da pro Semester durchschnittlich lediglich fünf Studierende aufgenommen werden, können diese offenbar ohne besondere Belastungen oder zusätzlich notwendige Ressourcen in die Gruppe der Hauptfachstudierenden integriert werden; nach eigener Auskunft fühlen sich die Studierenden des Nebenfaches dabei exzellent betreut und im Rahmen ihres Nebenfachstudiengangs individuell beraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Die Studierenden werden in der Studieneingangsphase und regelmäßig vor und während des Semesters über die Lehrveranstaltungsangebote und die Prüfungen informiert. Bis auf zwei Module (Grundlagenmodul 2 und Schwerpunktmodul 2) schließen alle Module innerhalb eines Semesters ab. Alle Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab.

Die Module des Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.) umfassen zwischen fünf und 30 ECTS-Punkte, erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester und werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Lehrplanung für den Masterstudiengang läuft zentral über die Fachstudienkoordination, sodass Überschneidungen der Lehrveranstaltungen pro Fachsemester nicht gegeben sind. Schon sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn sind die vorläufigen Modulhandbücher online über das Prüfungsamt einzusehen. Studierende bekommen so einen sehr guten Einblick in die generelle Strukturierung des Studiengangs, in die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltungen pro Semester sowie in die Prüfungsmodalitäten (insbesondere zur Prüfungsform und zum Prüfungsangebot).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den zu erwerbenden Leistungspunkten. Die inhaltlichen Anforderungen erscheinen angemessen. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Überschneidungsfreiheit wird so weit als möglich und realistisch durch die Studienkoordinatorin und die regelmäßige Absprache mit Lehrenden – auch aus Nachbardisziplinen – gewährt.

Die Studierenden werden im Rahmen des frühzeitig veröffentlichten Modulhandbuchs rechtzeitig über das Modulangebot und die Organisation des Studienbetriebs einschließlich der Prüfungen informiert.

Im 2. Semester liegt der Workload bei 35 ECTS-Punkten; im 3. Semester dagegen bei 25. Dies könnte nach Möglichkeit ausgeglichener gestaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

[Text]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Die in den erziehungswissenschaftlichen Haupt- und Nebenfachstudiengängen beteiligten Lehrpersonen und Verantwortlichen sind bestrebt, sich stets auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu bewegen. Dies gelingt zum einen durch aktives Selbststudium und kollegialen Austausch im Fach (vor Ort und im Rahmen von Teilnahmen an nationalen und internationalen Tagungen sowie im Rahmen internationaler Mobilitätsangebote für Lehrende), zum anderen durch interdisziplinäre Kooperationen an der Universität Augsburg (u. a. durch gemeinsame Seminarangebote mit dem Fachgebiet für Gesundheitssoziologie, dem Institut für Philosophie und der Juristischen Fakultät). So gelingt es den Lehrenden, die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion systematisch zu berücksichtigen und den aktuellen Stand der Forschung auch in die Lehre zu integrieren.

Der letztverfügbare Lehrbericht aus dem Studienjahr 2011/12 liefert die Grundlage für die Überprüfung der didaktisch-methodischen Ansätze der Lehre im Fachgebiet. Der Studiendekan oder die Studiendekanin der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat unter anderem die Aufgabe, alljährlich den Zustand der Qualität der Lehre aus Studierendensicht zu erfassen und ggf. Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. Er oder sie erstellt einmal jährlich einen Lehrbericht, der dem Fakultätsrat vorzulegen ist. Die Datenbasis der dem Bericht zugrundeliegenden Lehrevaluation geht aus standardisierten schriftlichen Befragungen hervor, die jedes Semester an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden. Der Fragebogen wurde vom Lehrstuhl für Psychologie aus dem Englischen übersetzt und in seinem Zuschnitt an Deutschland und die speziellen Erfordernisse der Universität Augsburg angepasst. Die Befragung wird von der Qualitätsagentur der Universität Augsburg durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage gehen in den Lehrbericht des Studiendekans bzw. der Studiendekanin ein (Art. 30 BayHSchG). Der aktuelle Lehrbericht (Studienjahr 2012/2013), dem alle weiteren Details zu den im Folgenden geschilderten Aspekten zu entnehmen sind, liegt der Gutachtergruppe vor.

Ein zentrales Instrument für den Prozess der Lehrqualitätsverbesserung ist die Lehrevaluation. Diese zeigte, dass die Befragten im Studienjahr 2012/13 sehr zufrieden mit der Qualität der Lehrveranstaltungen an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät waren. Die Gesamtbewertung der Lehrqualität lag bei kleineren und intensiveren Formaten (Übung und Seminar) höher als bei Vorlesungen. Insgesamt zeigte sich ein durchweg positives Ergebnis, so haben die Dimensionen Lernzuwachs, Engagement Dozent bzw. Dozentin, Stoffstrukturierung, Aktivierung der Studierenden, Sozialklima, Qualität der Bewertung studentischer Leistungen und Aufgabenqualität gleichsam einen Mittelwert von durchschnittlich 4 (auf einer Skala von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch). Weitere Aspekte hinsichtlich der Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in Abschnitt 2.4 erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden – wie oben dargelegt – kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Auch erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Da die Nebenfachstudierenden grundsätzlich die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Studierenden der Erziehungswissenschaft im Hauptfach besuchen, gelten für diesen Unterpunkt die Ausführungen zum Hauptfach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden – wie oben dargelegt – kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Auch erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Im Abschnitt zum Studiengang „Erziehungswissenschaft“ wurde auf die Sicherung der Adäquanz und Aktualität der Lehre in den erziehungswissenschaftlichen Hauptfachstudiengängen auch unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit eingegangen. Hervorgehoben werden muss an dieser Stelle noch einmal die Zusammenarbeit des Lehrstuhls für Pädagogik mit unterschiedlichen europäischen Universitäten bezüglich der Unterrichts- und Bildungsmedienforschung sowie die internationale Zusammenarbeit des Lehrstuhls für Pädagogik mit Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung. Durch die von diesen beiden Lehrstühlen verantworteten Vertiefungsrichtungen können internationale Kontakte explizit in der Lehre Berücksichtigung finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch im Masterstudiengang gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden – wie hinsichtlich des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) dargelegt – kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Auch erfolgt sehr erfolgreich eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Universität Augsburg führt regelmäßig qualitätssichernde und qualitätsentwickelnde Maßnahmen durch. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre erfolgt durch die Qualitätsagentur als beratende

und koordinierende Instanz. Die Qualitätsagentur führt in regelmäßigen Abständen Lehrevaluationen sowie Studiengangs- und Modulevaluationen durch. Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in jedem Semester nach einem gleichbleibenden standardisierten Ablauf und in enger Kooperation zwischen den Lehrstühlen und Professuren, der Evaluationsbeauftragten bzw. dem Evaluationsbeauftragten der Fakultät und der Qualitätsagentur. Bei der eingesetzten Software handelt es sich um EvaSys.

In den Studiengängen der Erziehungswissenschaft erstellt der Dekan bzw. die Dekanin einen Lehrbericht (letzter verfügbarer Bericht 2012/13) zur Vorlage vor dem Fakultätsrat als Grundlage für die Überprüfung der didaktisch-methodischen Ansätze der Lehre im Fachgebiet.

Über die Lehrveranstaltungsevaluation hinaus wurde 2018 eine groß angelegte allgemeine Studierendenbefragung durchgeführt, deren ausgewählte Ergebnisse der Gutachtergruppe vorliegen. Hierbei wurde auch die Arbeitsbelastung der Studierenden erfasst. Die Ergebnisse sind erfreulich; das veranschlagte Arbeitspensum ist in Regelstudienzeit bearbeitbar, auch die Studienanforderungen werden in der Befragung studierendenseitig als angemessen bewertet.

Zur Orientierung und Unterstützung bei der Planung des Studiums sind Informationsveranstaltungen fest implementiert. Hierbei sind die Informationsveranstaltungen zum Studieneinstieg, zu Abschlussmodulen, zu den BA-Zusatzfächern und Nachbardisziplinen sowie zu den MA-Vertiefungsrichtungen hervorzuheben. Die Veranstaltungen werden von Lehrenden und Studierenden methodisch abwechslungsreich gestaltet. Eine neue Homepage ist in Planung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Erhebung, Auswertung und Ergebnisversand der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgen in der zweiten Semesterhälfte grundsätzlich früh genug, so dass die Lehrenden die Ergebnisse mit den Studierenden in ihrer Veranstaltung diskutieren können. Gegebenenfalls wird basierend auf den Evaluationsergebnissen nachgesteuert, es werden dann Maßnahmen zur Veranstaltungsgestaltung eingeleitet. Die Ergebnisberichte enthalten neben den Veranstaltungsergebnissen auch eine Vergleichslinie des Durchschnitts aller Veranstaltungen des jeweiligen Typs des vorangegangenen Semesters. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin erhält am Ende eines jeden Semesters alle Ergebnisberichte sowie die Rohdaten zur weiteren Verwendung.

Den Lehrenden ist es ein großes Anliegen, die Qualität des Angebots mit den Studierenden zu reflektieren und bei Bedarf Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Einführung des Seminars „Entwicklung der Pädagogik als Wissenschaft“ auf Wunsch der Studierenden sei als Beispiel genannt. Darüber hinaus gibt es Treffen der Programmverantwortlichen mit dem Gremium der Fachschaft, einen runden Tisch, an dem inhaltlich relevante Themen besprochen werden, sowie Sitzungen der Dozierenden mit den Absolventinnen und Absolventen. Die Lehrenden selbst treffen sich zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Faches mehrmals pro Semester zur „Pädagogiksitzung“.

Die Ergebnisse von Befragungen werden aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen reflektiert. Sie werden auch unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert. Auch werden unter Beteiligung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung abgeleitet. Die eingesetzten Maßnahmen zum Monitoring der Studiengänge sind insgesamt gut geeignet für eine kontinuierliche Überprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen wurde im Wintersemester 2018/19 im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) erstmals eine Evaluation fachspezifischer Einführungsveranstaltungen für Erstsemester mit dem Ziel der Optimierung des Studienerfolgs im Kontext der Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen durchgeführt.

Seit 2013 nimmt die Universität Augsburg zudem am „Kooperationsprojekt Absolventenstudien“ (KOAB) teil und befragt Absolventinnen und Absolventen ein bis zwei und vier bis fünf Jahre nach Studienabschluss zum Studium und zum Berufsweg. Von den insgesamt 149 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (B.A.), die im Prüfungsjahrgang 2016 ihr Studium erfolgreich beendet haben, beteiligten sich 56 (38%) an der KOAB-Befragung. Die Studie zeigt, dass 74% der antwortenden Absolventinnen und Absolventen berufstätig sind und in 82% der Fälle einer bezahlten Berufstätigkeit (72% innerhalb von Beratung, Betreuung und Gesundheit) nachgehen. Diese Ergebnisse werden hochschulseitig im Vergleich zu den Aussagen von Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten als überdurchschnittlich eingeschätzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangsübergreifende Aspekte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Da es erst seit dem Wintersemester 2013/14 möglich ist, das Nebenfach Erziehungswissenschaft zu wählen, fehlen zum jetzigen Zeitpunkt noch Informationen zu den Absolventinnen und Absolventen. Auch wird in den gängigen Erhebungsinstrumenten zur Veranstaltungsevaluation keine separate Beurteilung nach Haupt- und Nebenfach vorgenommen. Statistische Daten liegen noch nicht vor.

Im Gegensatz zum Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.) besteht ein direkter und persönlicher Kontakt zu allen Studierenden einmal pro Semester, sodass es möglich ist, Probleme, Herausforderungen und auch positive Eindrücke direkt anzusprechen. Darüber hinaus treffen sich Fachvertreterinnen und -vertreter der Erziehungswissenschaft und der Kunstpädagogik mindestens einmal im Semester, um organisatorische und inhaltliche Fragen zu besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangsübergreifende Aspekte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe oben (Studiengangsübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangsübergreifende Aspekte).

Bzgl. des Verbleibs der Masterabsolventinnen und -absolventen wird der Aufbau eines Alumni-Netzwerks oder eine Anbindung an eine entsprechende hochschulweite Initiative sowie die Durchführung von Absolventenstudien angeregt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Universität Augsburg verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit. Die Universität steht bei Fragen und Beratungsbedarf mit dem Familienservice „Kind und Hochschule“ den Studierenden zur Seite. Kinderbetreuung ist bei der Campus-Elterninitiative e.V. möglich. Das Studierendenwerk Augsburg bietet zudem kostenlose Mittagsverpflegung für Kinder bis sechs Jahre an.

Um mit den Themen Gendergerechtigkeit und Diversity sensibel und verantwortungsbewusst umzugehen, hat sich die Universität Augsburg zu zahlreichen Einrichtungen und Maßnahmen entschieden. Seit 1989 sind, wie im Bayrischen Hochschulgesetz verankert, Frauenbeauftragte und Frauenfakultätsbeauftragte aktiv, ein Büro für Chancengleichheit ist eingerichtet. Die Universität hat im Jahr 2017 ein „Gleichstellungskonzept“ formuliert, ein „Transdisziplinäres Forum Gender und Diversität“ ist eingerichtet. Zudem verfügt der AStA über eine breite Angebotspalette zu den Themen Sexismus, Gender und Gleichstellung. In den Studiengängen der Erziehungswissenschaft zeigt sich eine Diskrepanz in der Geschlechterverteilung.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigung ist in der Prüfungsordnung unter § 23 formuliert, mehrere Personen sind im Bedarfsfall als Ansprechpartner benannt. Die Gebäudezugänge der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind behindertengerecht gestaltet. Auch bei Auslandsaufenthalten und bei Promotionsvorhaben ist eine Unterstützung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigten im Gespräch die Möglichkeit der individuellen und familienfreundlichen Gestaltung der Studiengänge sowie die Unterstützung durch das Lehrpersonal, das Angebot an Sprechstunden, das offene Ohr und die Lösungsorientierung der Lehrenden insbesondere zu Semesteranfang sowie die gute Planbarkeit des Studiums, auch bei familiär komplexeren Situationen oder im Kontext eines Auslandsaufenthalts. Die Vielzahl an Zusatzangeboten und Spezialisierungsoptionen ermögliche eine individuelle Gestaltung und Profilbildung in den Studiengängen der Erziehungswissenschaft.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Umsetzung der Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich als gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben (Studiengangübergreifende Aspekte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



IV Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Gutachtergremium hat den Selbstbericht mit Anlagen der Universität Bonn gelesen und am Mittwoch/Donnerstag, den 20./21. März 2019 im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung Gespräche an der Universität Augsburg mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden geführt.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung der Studiengänge „Erziehungswissenschaft“ (B.A.), „Nebenfach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Hauptfachs Kunstpädagogik (B.A.)“, „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.).

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

„Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.):

Streichung von Empfehlung

- Aus Gründen der Transparenz sollte dokumentiert werden, dass 30 ECTS-Punkte als eine der Zulassungsvoraussetzungen im Aufnahmeverfahren für die Masterstudiengänge genügen.

Begründung:

Auf den Informationsseiten für den Masterstudiengang wurde die Empfehlung der Gutachtergruppe bereits aufgenommen.

Das Gutachtergremium schließt sich im Nachgang der Akkreditierungskommissionssitzung der Streichung der Empfehlung an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Rechtsverordnung des Sitzlandes

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Sandra Bohlinger, Professur für Erwachsenenbildung, Schwerpunkte berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung, Leiterin des Instituts für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken, Technische Universität Dresden

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Christine Freitag, AG Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt historisch-systematische und vergleichende Erziehungswissenschaft, Universität Paderborn
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. disc. pol. Hans Rüdiger Müller, Institut für Erziehungswissenschaft, Allgemeine Pädagogik, Dekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Universität Osnabrück
- Vertreterin der Berufspraxis: Kerstin Bay, M.A., Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten, Ministerium für Bildung und Kultur Saarland, Saarbrücken
- Vertreterin der Studierenden: Tina Tiedemann, Studierende im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

V Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 **Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)**

Erfolgsquote	79% (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Notenverteilung	2,0 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Durchschnittliche Studiendauer	7,0 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Studierende nach Geschlecht	89% weibl., 11% männl. (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)

1.2 Nebenfach **„Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)**

Erfolgsquote	87% (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Notenverteilung	1,6 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Durchschnittliche Studiendauer	6,1 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Studierende nach Geschlecht	93% weibl., 7% männl. (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)

1.3 **Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung“ (M.A.)**

Erfolgsquote	82% (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Notenverteilung	1,8 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Durchschnittliche Studiendauer	5,5 (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)
Studierende nach Geschlecht	91% weibl., 9% männl. (WiSe 13/14 - WiSe 17/18)



2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.2.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende des Studiengangs, Studierende, studentische Vertreter der Fachschaft, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.2 Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen des Hauptfachs „Kunstpädagogik“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.2.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.02.2016 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende des Studiengangs, Studierende, studentische Vertreter der Fachschaft, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.3 Studiengang „Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und **Bildung**“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.2.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende des Studiengangs, Studierende, studentische Vertreter der Fachschaft, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

